Gemeinde Sölden



Gemeinde Sölden, Gemeindestraße 1, 6450 Sölden

Sachbearbeiter Mag. Wolfgang Santer

> Verfahren: D/23473/2025 A/7553/2025 19.11.2025

Zahl: 031-3/2025

Betrifft: Erlassung des Bebauungsplanes B272 Wildmoos 6 und des ergänzenden

Bebauungsplanes B272/E1 Wildmoos 6

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden hat in seiner Sitzung am 18.11.2025 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 72, beschlossen, den von der Fa. PROALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B272 Wildmoos 6 und des ergänzenden Bebauungsplanes B272/E1 Wildmoos 6 (betroffene Grundstücke: Gp. 4118/81 und 4118/1) vom 31.10.2025 (Planbezeichnung bp_söl25036.mxd) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 19.11.2025 bis einschließlich 18.12.2025

Die maßgeblichen Unterlagen – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis

spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Sölden unter $\underline{www.soelden.gv.at}$ abgerufen werden.

Der Bürgermeister: *Mag. Ernst Schöpf*

ANSCHLAGTAFEL	
Kundmachung vom	19.11.2025
Kundmachung bis	18.12.2025
Abnahme am	29.12.2025